

## Statuten des Pferdezuchtvereins Baselland und Umgebung

## I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1 Name: Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung

Rechtsform: Verein, gemäss Art. 60 ff ZGB

Sitz: Vereinssitz ist Sissach

#### 2 Zweck

Der Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung

- vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der Pferdezucht und Vermarktung
- 2) organisiert und unterstützt Schauen, sowie Zucht- und Leistungsprüfungen.
- 3) organisiert und fördert die regionale Pferdevermarktung.
- 4) führt Weiterbildungsveranstaltungen für den Züchter durch
- 5) betreibt Nachwuchsförderung
- 6) arbeitet mit den zuständigen schweizerischen Pferdezuchtorganisationen und den Kantonen zusammen
- 7) organisiert und unterstützt je nach Bedarf den Betrieb einer gemeinsamen Hengststation

#### 3 Mitgliedschaft

Die bestehenden Genossenschaften werden aufgelöst, es sind dies namentlich

**PZG Beider Basel** 

PZG Nord-West

PZG Oberbaselbiet und Umgebung

#### Folgende Vereinsmitgliedschaften sind möglich

- a) Aktivmitglied in Einzelmitgliedschaft (Züchter sind Aktivmitglieder)
- b) Einzelmitglieder als Gönner
- c) Kollektiv-Mitgliedschaft (bei der Vereinsgründung: die Pferdezuchtgenossenschaften Birstal FM, Haflinger NW und Solothurn Warmblut)
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung



Mitglieder die sich um den Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die bisherigen Ehrenmitglieder der PZG Nord-West, der PZG Beider Basel und der PZG Oberbaselbiet und Umgebung sind auch im neuen Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung weiterhin Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

#### 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss anlässlich der Generalversammlung.

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## II. Organisation

## 5 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisoren

#### 6 Generalversammlung (GV)

- 1) Die GV ist das oberste Organ des Vereins und hat in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattzufinden.
- 2) Zur GV sind alle Einzelmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder der beteiligten Pferdezuchtgenossenschaften und die Gönner einzuladen.
- 3) Die GV wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen oder auch, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 4) Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Traktandenliste, mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sowie jeweils zwei Vertreter der Kollektiv-Mitglieder. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht, einen Antrag zu Handen der GV zu stellen.



## 7 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets, Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- 2) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisoren
- 4) Genehmigung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Genehmigung des Jahresprogramms
- 7) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8) Auflösung des Vereins

### 8 Beschlüsse der Generalversammlung

- 1) Die GV ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig
- 2) Beschlüsse betreffend Statutenänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
  Der Präsident bzw. die Präsidentin trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
- 4) Anträge müssen mind. 8 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Generalversammlung kann über gestellte Anträge, auch wenn sie nicht gehörig angekündigt wurden, rechtsgültig beschliessen.

#### 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht nebst dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten (Art. 7 Ziff 3 hievor) und höchstens 9 Mitgliedern sowie den Präsidenten der drei assoziierten Genossenschaften Solothurn Warmblut, Birstal FM und Haflinger NW und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Er setzt sich aus Vertretern der Warmblut- und Freibergerzucht zusammen.
- 3) Der Vorstand ist an der GV stimmberechtigt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt



## 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere folgende Pflichten:

- 1) Konstituierung des Vorstandes
- 2) Wahl der Geschäftsführung und von externen Beauftragten für spezielle Aufgaben
- 3) Einsetzung von Arbeitsgruppen, je nach Bedarf
- Erstellen eines Jahres-Budgets
- Regelung der Entschädigungen
- 6) Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogrammes
- 7) Erledigung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten unter die Verantwortung der GV fallen

## 11 Die Geschäftsführung

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- 1) Sekretariat und Protokollführung
- 2) Buchhaltung mit Jahrsabschluss
- 3) Budget zu Handen Vorstand
- 4) administrative Aufgaben nach Weisung der Schweizerischen Pferdezuchtverbände im Bereich Schauen und Zuchtprüfungen

#### 12 Unterschriftenregelung

Der Vorstand ist für die entsprechende Regelung zuständig

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Die allgemeine Korrespondenz und das ordentliche Rechnungswesen unterzeichnet der Geschäftsführer allein.

### 13 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich



#### 14 Revisionsstelle

Die Revisionspflicht bestimmt sich nach den Bestimmungen des Art. 69b ZGB.

Soweit und solange die Bedingungen gemäss Art. 69b ZGB für eine Revision nicht erfüllt sind, verzichtet der Verein auf die Bezeichnung einer Revisionsstelle.

### 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## III. Finanzen und Haftung

#### 16 Finanzen

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- 1) Jährlich von der Generalversammlung festzulegende Mitgliederbeiträge
- Die unter den bisherigen Mitgliedern aufgelösten Pferdezuchtgenossenschaften überweisen einen einmaligen Kapital-Beitrag zu Gunsten des Pferdezuchtvereins Baselland und Umgebung.
- 3) Falls sich später ein weiteres Kollektivmitglied auflösen und in Einzelmitgliedschaft dem Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung beitreten möchte, entscheidet die GV des Pferdezuchtvereins Baselland und Umgebung über den Kapitalbeitrag des betreffenden Kollektivmitgliedes.
- 4) allfällige Beiträge der öffentlichen Hand oder privater Institutionen
- 5) Gebühren und Provisionen
- 6) Weitere Einnahmen

Das Vereinsvermögen steht ausschliesslich der Förderung der einheimischen Pferdezucht und -Vermarktung zur Verfügung.

### 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe beträgt höchstens die Höhe des festgesetzten Jahresbeitrages.



# IV. Schlussbestimmungen

## 18 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen erfolgen schriftlich und über das Internet. Publikationsorgan der Genossenschaft, insbesondere für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen, ist das Organ des Pferdesportverbandes Nord-West PNW.

## 19 Verwendung des Vermögens bei der Auflösung

Über die weitere Verwendung eines Überschusses nach Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Pferdezuchtvereins Baselland und Umgebung vom 29.04.2011 im Landgasthof Hard in Zunzgen genehmigt und treten per 29.04.2011 in Kraft. Diese Statuten lösen die Statuten des Pferdezuchtvereins Baselland und Umgebung vom 11.06.2010 ab.

Der Präsident

Hansruedi Wüthrich, Zunzgen

Die Aktuarin

Barbara Gutekunst, Maisprach

Zunzgen, 29.04.2011 / bg